

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 48/13 B**

L 2 U 87/11 (Sächsisches LSG)  
S 7 U 197/09 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,  
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2013 durch die Richterin  
H ü t t m a n n - S t o l l als Vorsitzende sowie die Richter M u t s c h l e r und  
H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2013 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht und insoweit Fragen zu Beweiserleichterungen bei der Feststellung von Berufskrankheiten aufwirft, hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht hinreichend dargetan. Insoweit hätte sie sich mit der Rechtsprechung des Senats auseinandersetzen müssen, wonach die Merkmale "versicherte Tätigkeit", "Verrichtung", "Einwirkung" sowie "Krankheit" mit dem Beweisgrad des Vollbeweises nachzuweisen sind, während für die Ursachenzusammenhänge die hinreichende Wahrscheinlichkeit genügt (*hierzu BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 30/07 R - BSGE 103, 45; BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 9/08 R - BSGE 103, 59*). Weshalb die aufgeworfenen Fragen von dieser Rechtsprechung ausgehend klärungsbedürftig sind, hat die Klägerin nicht näher dargetan. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich auch nicht mit hinreichender Deutlichkeit, welchen Verfahrensfehler sie mit der Beschwerde rügen möchte.
- 3 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; *vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

